

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.604/0014-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
+43 1 53115-202526
IHR ZEICHEN • BMVIT-630.286/0001-III/PT2/2016

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail: JD@bmvit.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Marktüberwachung von
Funkanlagen (Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMAG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 1:

Der normative Gehalt des Abs. 4 ist unklar, zumal sich der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/35/EU aus dieser selbst ergibt und bereits aus unionsrechtlicher Sicht nicht durch Bundesgesetz festgelegt werden kann. Soweit diese Ausführungen nur klarstellenden Charakter haben, sollten sie in die Erläuterungen verschoben werden.

Zu § 2:

Soweit in Abs. 1 Z 9 bis 11, 13 und 14 auf den „Unionsmarkt“ bzw. in der Europäischen Union ansässige Personen Bezug genommen wird, wäre zu prüfen, ob dies im Einklang mit den Kompetenzen des nationalen Gesetzgebers steht. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob stattdessen auf den „inländischen Markt“ oder ggf. auf „im Inland“ ansässige Personen Bezug genommen werden sollte.

In Abs. 2 sollte näher präzisiert bzw. erläutert werden, welche verbindlichen internationalen Vereinbarungen gemeint sind.

Zu § 3:

Die Bezugnahme auf die „in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele“ in Abs. 1 Z 1 erscheint zu unbestimmt und sollte näher präzisiert werden. Die in dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung zur Bedachtnahme auf „Gesetze und Verordnungen“ ist überflüssig, da sich eine solche Verpflichtung bereits aus den genannten Rechtsakten selbst ergibt.

In Abs. 3 sollte näher präzisiert bzw. erläutert werden, welche verbindlichen internationalen Vorschriften gemeint sind.

Zu § 4:

In Abs. 5 Z 2 ist unklar, durch wen die Beurteilung der Zweckmäßigkeit erfolgt.

In Abs. 11 zweiter Satz sollte präzisiert werden, welche „ausführlichen“ Angaben zu machen sind, zumal unklar erscheint, welche außer den im letzten Halbsatz genannten Angaben von dieser Verpflichtung umfasst sind. Dies gilt ebenso für die „genauen Angaben“ gemäß § 6 Abs. 7 zweiter Satz.

Zu § 7:

Abs. 1 erscheint missverständlich, da sich die Verpflichtungen des Händlers ohnehin aus den Abs. 2 bis 7 sowie den §§ 8 und 9 ergeben und die Formulierung, dass der Händler „die Anforderungen dieses Bundesgesetzes mit gebührender Sorgfalt zu berücksichtigen“ hat, zudem schwächer erscheint als eine Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen. Soweit damit – im Lichte der Erläuterungen zu dieser Bestimmung – gemeint sein sollte, dass den Händler auch darüber hinausgehende Sorgfaltspflichten treffen, so müsste deren Umfang im Gesetzestext klar festgelegt werden.

In Abs. 2 sollte hinsichtlich der CE-Kennzeichnung präziser (iSv Paragrafenverweisen) auf die einschlägigen Bestimmungen verwiesen werden.

Zu § 10:

Die Bezugnahme auf ein zentrales Europäisches Erfassungssystem, „das von der Europäischen Kommission eingerichtet wird“, erscheint zu unbestimmt und bedürfte näherer Präzisierung (etwa durch Bezugnahme auf den entsprechenden Rechtsakt). Soweit dieses System noch nicht eingerichtet wurde, sollte diese Präzisierung zu einem späteren Zeitpunkt in Form einer Novelle erfolgen.

Zu § 11:

Der in Abs. 1 enthaltene Verweis geht ins Leere, weil § 3 keinen Abs. 1 lit. a enthält.

Zu § 13:

Die Bezugnahme auf „Verwendungsbeschränkungen gemäß § 23 Abs. 2“ in Abs. 1 Z 8 ist nicht nachvollziehbar, weil § 23 Abs. 2 keine derartige Regelung enthält.

Zu § 20:

Der in Abs. 7 verwendete Begriff „Kunde“ ist unklar, zumal dieser an keiner anderen Stelle des Entwurfstextes verwendet wird. Es sollte klargestellt werden, wessen Zustimmung hier erforderlich ist.

Zu § 21:

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, welche Informationen von den „einschlägigen Informationen“ gemäß Abs. 2 erfasst sind.

Zu § 22:

Zu Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Einschränkung auf rechtskräftige Entscheidungen gemäß Abs. 2 zur Folge hat, dass dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen einer Konformitätsbewertungsstelle nur dann zur Kenntnis gelangen, wenn die Entscheidung des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen selbst Rechtskraft erlangt, nicht aber dann, wenn aufgrund eines Rechtsmittels in der Folge eine inhaltliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in 2. Instanz ergeht. Falls dies nicht beabsichtigt ist, müsste die Bestimmung entsprechend ausgedehnt werden.

Zu § 24:

In Abs. 6 sollte präzisiert werden, in welcher Form das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen einem Netzbetreiber die Verweigerung eines Anschlusses, Aufhebung einer Verbindung oder Einstellung eines Dienstes gestatten kann (wohl durch Bescheid). Ferner stellt sich die Frage nach der Parteistellung einer von der Verweigerung, Aufhebung oder Einstellung betroffenen Person (die wohl nicht Adressat der Entscheidung ist, da diese an den Netzbetreiber gerichtet ist) sowie damit verbundener Rechtsschutzmöglichkeiten.

Zu § 25:

In Abs. 3 sollte die Kurzbezeichnung „KommAustria“ ausgeschrieben und allenfalls auf § 1 des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I Nr. 32/2001, verwiesen werden. Ferner ist unklar, auf welche „Regulierungsbehörde“ Bezug genommen wird; auch hier sollte entsprechend präzisiert werden, welche Regulierungsbehörde gemeint ist.

Zu § 28:

In Abs. 1 sollten die Aufsichtsmaßnahmen, die vom Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen angeordnet werden können, abschließend aufgezählt werden; insbesondere kann ein Zuwiderhandeln gegen derartige Aufsichtsmaßnahmen nur mit Verwaltungsstrafe geahndet werden, wenn der Umfang der zulässigen Aufsichtsmaßnahmen im Gesetzestext klar umschrieben ist (dementsprechend bezieht sich auch die Verwaltungsstrafbestimmung des § 35 Abs. 1 Z 1 bis 4 nur auf die in § 28 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Aufsichtsmaßnahmen). Die in § 28 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten

Aufsichtsmaßnahmen sollten zudem näher präzisiert werden, da beispielsweise der Umfang der Aufsichtsmaßnahme „Mitteilung in Medien“ gemäß Z 4 (etwa der Inhalt einer solchen Mitteilung) unklar ist.

Zu § 30:

Es wird angeregt, in den Erläuterungen Beispiele für von dieser Bestimmung erfasste ausländische Stellen anzuführen.

Zu § 32:

Die Bestimmung ermächtigt die Behörden zum internationalen Datenaustausch. Damit wird die Weitergabe von Daten, die im Zuge der Vollziehung des FMAG ermittelt werden, an ausländische und internationale Behörden ermöglicht, wobei auch die Einspeisung in Datenbanken erfasst ist. Die Bestimmung erlaubt auch die Weitergabe personenbezogener Daten von Wirtschaftsakteuren, wenn dies für die Identifizierung von Produkten, ihre Rückverfolgung und zur Risikobewertung erforderlich ist.

Aus dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks erforderlich sind und kein anderes, gelinderes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgesehenen Datenverwendungen wären hinsichtlich des Zwecks, der verwendeten Datenarten sowie der Übermittlungsempfänger näher zu determinieren.

Der Verweis auf § 28 Abs. 6 des Entwurfes erscheint im gegebenen Zusammenhang nicht schlüssig und sollte nochmals überprüft werden.

Gemäß § 12 DSG 2000 ist die Übermittlung und Überlassung von Daten an Empfänger in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes keinen Beschränkungen im Sinne des § 13 DSG 2000 unterworfen. Dies gilt auch für Drittstaaten, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Aus der vorliegenden Bestimmung geht jedoch nicht eindeutig hervor, um welche Behörden es sich handelt und an wen die Daten übermittelt werden. Im Lichte der §§ 12 und 13 DSG 2000 sollten die gegenständlichen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Auslandsdatenübermittlung nochmals geprüft werden.

Weiters wird angemerkt, dass in den Erläuterungen zu § 32 des gegenständlichen Entwurfes fälschlicherweise auf § 14c FTEG verwiesen wurde. Es müsste vielmehr auf § 14f FTEG verwiesen werden.

Zu § 35:

Der Verwaltungsübertretungstatbestand gemäß Abs. 3 Z 6 (Zuwiderhandeln gegen eine auf Grund des FMAG erlassene Verordnung oder einen auf Grund des FMAG erlassenen Bescheid) sollte nach Möglichkeit näher präzisiert werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In Abs. 4 sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden.

In Abs. 5 ist unklar, was unter dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit zu verstehen ist. Es wird angeregt, dies näher zu präzisieren bzw. auf einschlägige in der Rechtsordnung vorhandene Formulierungen zurückzugreifen.

Zu § 38:

§ 38 sieht vor, dass Verordnungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie Hinweise auf Unterlagen mit technischen Hinweisen enthalten können, welche bloß durch Auflage zur Einsicht während der Amtsstunden kundgemacht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzgeber zwar – insbesondere innerhalb der durch das Rechtsstaatsgebot gezogenen Grenzen – grundsätzlich freisteht, die Form der Kundmachung von Verordnungen zu wählen (vgl. VfSlg. 15.939/2000); eine Kundmachung ausschließlich im Wege einer Einsichtsmöglichkeit erscheint allerdings mit Blick auf die Verwaltungsstrafbestimmung des § 35 Abs. 3 Z 6, der generell das Zuwiderhandeln gegen auf Grund des FMAG erlassene Verordnungen umfasst, bedenklich, wenn sich aus den „Unterlagen mit technischen Hinweisen“ Verpflichtungen ergeben, deren Nichteinhaltung mit einer Verwaltungsstrafe bedroht wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Eingangs wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht, hinsichtlich derer der gesamte Gesetzestext einschließlich der Anlagen überprüft werden sollte:

1. Wenn einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist bloß die entsprechende Gliederungseinheit (zB Paragraph, Absatz) anzugeben (vgl. LRL 134). In diesem Sinne sollte die Wendung „dieses Bundesgesetzes“ im Zusammenhang mit Verweisen auf bestimmte Bestimmungen entfallen.
2. Bei Verweisen auf andere Bestimmungen sollte eine einheitliche und möglichst kurze Formulierung verwendet werden. Im Text finden sich zahlreiche unterschiedliche Formulierungen wie beispielsweise „von § ...“, „im Sinn von § ...“, „entsprechend § ...“, „nach § ...“, „in § 3 angeführten grundlegenden Anforderungen“ oder „in § 4 Abs. 3 aufgestellte Pflicht“; es wird empfohlen, durchgängig die in der legistischen Praxis übliche Formulierung „gemäß § ...“ zu verwenden.
3. Verweise auf Anlagen sind mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (vgl. Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

4. Zur Bezeichnung der Gliederungseinheiten sollten die Abkürzung „Art.“, das Zeichen „§“ und die Abkürzungen „Abs.“, „Z“ und „lit.“ verwendet werden (vgl. LRL 137). Verweise auf „Nummern“, wie dies insbesondere in den Anlagen (mit Ausnahme der Z 4 der Anlage 1) der Fall ist, entsprechen nicht der üblichen legislativen Praxis und sollten vermieden werden.

5. Es sollte stets auf die „Europäische Union“, die „Europäische Kommission“ und „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ Bezug genommen werden (und nicht bloß auf die „Union“, die „Kommission“ oder „Mitgliedstaaten“).

6. Gebote und Verbote (Verhaltenspflichten) sind in befehlender Form zu fassen (vgl. LRL 27). Die im Indikativ formulierten materiellen Verpflichtungen im Gesetzestext einschließlich der Anlagen sollten entsprechend geändert werden (zB sollte § 6 Abs. 9 zweiter Satz wie § 4 Z 12 zweiter Satz formuliert werden).

7. In den Anlagen wird an zahlreichen Stellen auf „Anhänge“ verwiesen; die Verweise sollten sich jedoch – entsprechend den Bezeichnungen – auf Anlagen beziehen.

Zum Titel:

Es wird angeregt, im Titel das Wort „betreffend“ durch das Wort „über“ zu ersetzen. Die Abkürzung „FMAG“ sollte besser „FMaG“ lauten, da mit dem „a“ kein eigenes (Teil)Wort abgekürzt wird (sondern es offenbar aus dem Wort „...Marktüberwachung...“ abgeleitet wird).

Zu § 1:

Zu Abs. 1 Z 2 wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachung des ABI. Nr. L 153 am 22.05.2014 erfolgt ist. Ferner sollte nach der Fundstelle der Stammfassung auch die Fundstelle der Berichtigung, ABI. Nr. L 16 vom 23.01.2015 S. 66, angeführt werden.

Es wird angeregt, in Abs. 2 Z 1 nach dem Begriff „Funkamateuren“ einen Verweis auf § 2 Z 2 Amateurfunkgesetz 1998 – AFG, BGBl. I Nr. 25/1999, das eine entsprechende Begriffsbestimmung enthält, aufzunehmen (vgl. auch § 1 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen). In Z 2 und 3 sollten neben den Fundstellen der Stammfassungen auch die Fundstellen der letzten Änderungen der zitierten Unionsrechtsakte (Z 2: Richtlinie (EU) Nr. 2015/559, ABI. Nr. L 95 vom 10.04.2015 S. 1; Z 3: Richtlinie (EU) Nr. 2016/4, ABI. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S. 1) angegeben werden. In Z 3 sollte die Abkürzung „Art. 3“ verwendet werden (vgl. LRL 137).

Zu Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass es im Titel der zitierten Rechtsvorschrift „über die Bereitstellung“ lautet.

Zu § 2:

Auf das fehlende Leerzeichen nach dem Begriff „Funkanlage“ in Abs. 1 Z 1 wird hingewiesen.

In Abs. 1 Z 18 sollte der Beistrich vor der Seitenangabe in der Fundstelle der Stammfassung entfallen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums); ferner wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung der zitierten Rechtsvorschrift mit der Richtlinie (EU) Nr. 2015/1533, ABI. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1 erfolgt ist.

In Abs. 1 Z 19 sollte das erste Ausführungszeichen – einheitlich mit der Gestaltung in den anderen Z des Abs. 1 – von unten nach oben geschwungen sein.

In Abs. 1 Z 23 sollte es „die auf die Erwirkung der Rückgabe“ lauten.

Zu § 3:

In Abs. 1 Z 1 sollte es „Gesetze und Verordnungen“ lauten. In Z 2 sollte der Klammerausdruck „(Neufassung)“ entfallen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachung des ABI. Nr. L 96 am 29.03.2014 erfolgt ist.

Zu Abs. 3 wird auf das fehlende Leerzeichen im Verweis auf „Abs. 1und 2“ hingewiesen.

In Abs. 4 sollte nach dem Wort „festsetzen“ ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 4:

In Abs. 1 ist unklar, ob sich die Wendung „auf dessen Grundlage“ lediglich auf § 3 oder auf das gesamte FMAG bezieht. Dies sollte sprachlich klargestellt werden.

In Abs. 2 sollt es lauten: „... ohne ... zu verletzen“.

In Abs. 11 (sowie in § 6 Abs. 7 und in § 7 Abs. 6) müsste es wohl „in denen er die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt hat“ lauten.

Zu § 6:

Der derzeit unvollständige Abs. 7 zweiter Satz sollte an die Formulierung des § 4 Abs. 11 zweiter Satz angepasst werden.

Zu § 7:

In Abs. 3 sollte es im Verweis „§ 4 Abs. 2 und 6 bis 9“ lauten.

In Abs. 6 sollte nach der Wendung „getroffen werden“ ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 8:

Die Wendung „im Sinne dieses Bundesgesetzes“ nach dem Wort „Hersteller“ sollte entfallen, da dieser Begriff ohnehin in § 2 Abs. 1 Z 12 definiert ist.

Zu § 9:

Der Schlusssatz („Die Wirtschaftsakteure müssen...“) sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (kein Einzug; vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien). Zudem wäre zu prüfen, ob anstelle des Ausdrucks „bzw.“ das Wort „und“ oder „oder“ verwendet werden kann (vgl. LRL 26).

Zu § 10:

In Abs. 3 sollte auf „lit.“ und nicht auf „Buchstaben“ verwiesen werden (vgl. LRL 137).

Die Registrierungspflicht gemäß Abs. 3 besteht erst ab dem 12. Juni 2018. Aus legislativer Sicht sollte die Anordnung des Inkrafttretens der Verpflichtung jedoch nicht in der materiellen Bestimmung selbst erfolgen, sondern in der Inkrafttretensbestimmung. In diesem Sinne sollte der Beginn der Verpflichtung in § 10 Abs. 3 entfallen und stattdessen § 40 wie folgt gestaltet werden:

„§ 40. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 mit X. XXXX 2016 in Kraft. § 10 Abs. 3 tritt mit 12. Juni 2018 in Kraft.“

Zu § 11:

In Abs. 2 Z 2, Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z 1 sollte es jeweils „anschließende Prüfung“ lauten.

Zu § 12:

Das Wort „jedenfalls“ in Abs. 3 kann entfallen.

In Abs. 4 sollte auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union Bezug genommen werden.

Zu § 13:

In Abs. 1 Z 3 sollte es „unter Missachtung des § 15 Abs. 4“ lauten. Weiters wird aus zur einfacheren Verständlichkeit angeregt, den Text des Schlussteils („und zu erwarten ist ...“) in den Einleitungsteil zu integrieren.

Zu § 14:

Anstelle der Bezeichnung „Artikel“ sollte die Abkürzung „Art.“ verwendet werden (vgl. LRL 137).

Zu § 16:

Der Satzsatz des Abs. 3 („Er hat dabei...“) sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (kein Einzug; vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu § 19:

In Abs. 5 sollte das Wort „sinngemäß“ entfallen (vgl. auch LRL 59).

In Abs. 6 sollte anstelle der Wendung „wie zum Beispiel“ die in der legislativen Praxis üblichere Formulierung „insbesondere“ verwendet werden.

Zu § 20:

In den Abs. 4 und 5 sollte der Ausdruck „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden (vgl. LRL 26).

In Abs. 7 sollte das Wort „volle“ entfallen.

Zu § 21:

Der Schlussteil des Abs. 1 („zu melden.“) sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (kein Einzug; vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

In Abs. 2 sollte das Wort „Richtlinie“ ausgeschrieben werden.

Zu § 23:

Der Beistrich nach dem Wort „Kontaktinformationen“ in Abs. 2 Z 4 erster Satz sollte entfallen.

Zu § 24:

Zu Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass der Kurztitel „Telekommunikationsgesetz 2003“ lautet. Die Abkürzung sollte nach dem Kurztitel (und nicht nach der Fundstelle der Stammfassung) stehen. Nach „Abschnitte 6, 9, 10 und 11“ sollte ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 25:

In Abs. 1 sollte der Beistrich nach dem Wort „Veranstaltungen“ entfallen und das Wort „falls“ durch das Wort „wenn“ ersetzt werden.

In Abs. 2 sollte der Beistrich nach dem Wort „Kommunikationseinrichtungen“ entfallen.

Zu § 28:

In Abs. 2 sollte es „innerhalb derer“ und in Abs. 3 „Wirtschaftsakteuren“ lauten.

Zu § 29:

In Abs. 1 wäre es ausreichend, das Zustellgesetz mit dem Kurztitel und der Abkürzung zu zitieren (vgl. LRL 133).

In Abs. 2 sollte es „dass sie den Anforderungen“ lauten.

Zu § 30:

Es sollte „gemäß internationalenen Abkommen berechtigte ausländische Stellen“ lauten.

Zu § 31:

In Abs. 1 sollte es „ist sie auf Verlangen“ lauten.

Zu § 32:

In Abs. 3 sollte die Seitenangabe in der Fundstelle der Stammfassung des zitierten Rechtsaktes „S. 4“ lauten.

Zu § 34:

Der Schlussteil des Abs. 1 („zu veröffentlichen.“) sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (kein Einzug; vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu § 35:

Das Zitat in Abs. 2 Z 7 sollte sich wohl auf § 24 Abs. 4 beziehen, das Zitat in Abs. 4 Z 8 auf § 24 Abs. 5.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absatzbezeichnung („4“) doppelt vergeben wurde.

In Abs. 4 Z 3 sollte die Formulierung „nicht eine diesen Bestimmungen entsprechende Kennzeichnung angebracht hat“ verwendet werden, da die derzeitige Formulierung dahingehend verstanden werden könnte, dass sie nur die Anbringung einer den Bestimmungen nicht entsprechenden Kennzeichnung erfasst, nicht aber das vollständige Unterbleiben einer Kennzeichnung.

Auf das fehlende Leerzeichen in Abs. 4 Z 5 („entgegen§ 15“) wird hingewiesen.

Zu § 39:

Das Zitat in Abs. 2 sollte sich wohl auf § 33 Abs. 2 beziehen

Zu § 41:

Neben der Fundstelle der Stammfassung sollte auch die Fundstelle der letzten Änderung (BGBl. I Nr. 134/2015) angegeben werden. Die Außerkrafttretensbestimmung könnte zudem mit der Inkrafttretensbestimmung des § 40 zusammengeführt werden, indem der letzterer der Satz „Gleichzeitig tritt ... außer Kraft.“ angefügt – bzw. bei Berücksichtigung des Textvorschlages zu § 10 Abs. 3 nach dem ersten Satz des § 40 eingefügt – wird.

Zu Anlage 3:

In Z 3 lit. c zu Modul B sollte der Begriff „gegebenenfalls“ entfallen, da die Bedeutung unklar ist und die Inhalte der technischen Unterlagen gemäß „Anhang V“ (gemeint sein dürfte „Anlage 5“) ohnehin auf vorhandene Elemente beschränkt sind (dies gilt ebenso für Anlage 4 Z 3.1 lit. b).

In Z 6 letzte Zeile sollte die Wendung „... können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden“ sprachlich überarbeitet werden (zB in die Richtung „können Anhänge beigefügt werden“).

In Z 8 zu Modul B (sowie in Anlage 4 Z 7) sollte wohl an den Bundesminister (und nicht das Bundesministerium) für Verkehr, Innovation und Technologie angeknüpft werden, zumal der Ausdruck „Bundesministerium“ nur zu verwenden ist, wenn damit

ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (vgl. LRL 36). Ferner sollte in Z 8 jeweils der Ausdruck „und/oder“ durch das Wort „und“ ersetzt werden (vgl. LRL 26).

In Z 9 zu Modul B und Z 3.2 zu Modul C sollte jeweils der Ausdruck „die zuständige Behörde im Sinne von § 26 dieses Bundesgesetzes“ durch die Bezeichnung „das Fernmeldebüro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ ersetzt werden (erforderlichenfalls mit grammatikalischer Anpassung; dies gilt ebenso für Anlage 4 Z 5.2 und 6).

Zu Anlage 4:

In Z 3.2 lit. b sollten anstelle der (überlangen) Geviertstriche Gedankenstriche verwendet werden. Zudem wäre zu prüfen, ob der Verweis auf die „grundlegenden Anforderungen dieses Bundesgesetzes“ auf § 3 beschränkt werden kann.

Der Verweis in Z 5.2 sollte sich wohl auf § 26 beziehen.

In Z 7 erster Absatz ist unklar, auf welchen Empfänger sich die Übermittlungspflicht („übermittelt ihnen“) bezieht. Im zweiten Absatz sollte es „die anderen Konformitätsbewertungsstellen“ lauten.

Zu Anlage 5:

Der Verweis in lit. f sollte sich wohl auf „Anlage 3“ (und nicht „Anhang III“) beziehen. In lit. i sollte jeweils die Abkürzung „Abs.“ verwendet werden (vgl. LRL 137; dies gilt auch für Anlage 7).

Weiters wird angeregt, die Untergliederung der Anlage 5 (einheitlich mit den anderen Anlagen) zunächst in Zahlen und dann erst in Buchstaben vorzunehmen.

Zu Anlage 6:

In den Z 7 und 8 sollten anstelle der (überlangen) Geviertstriche Gedankenstriche verwendet werden.

IV. Zu den Materialien

Die Materialien sollten hinsichtlich Schreibversehen, korrekter Zeichensetzung sowie Zitierung von Unionsrechtsakten (vgl. Rz 53 ff des EU-Addendums) überprüft werden.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf die fehlerhafte Zitierung der Richtlinie 2014/53/EG (richtig: „2014/53/EU“) im zweiten Absatz im Teil „Neue unionsrechtliche Instrumente“ wird hingewiesen. Im Teil „Mit dem FMAG werden folgende Neuerungen vorgenommen:“ sollte anstelle des Begriffs „Importeure“ der im Gesetzestext verwendete Begriff „Einführer“ verwendet werden (dies gilt ebenso für den Teil „Ziel(e)“ des Vorblatts).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 4 Abs. 12:

Eine Verpflichtung zur Verwendung „gängiger Formate“ bei der elektronischen Zurverfügungstellung von Dokumenten, wie sie in den Erläuterungen angeführt wird, kann dem Gesetzestext ebenso wenig entnommen werden wie die Auslegung, dass ein Dokument, das nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln zu öffnen sei, als nicht vorgelegt zu betrachten sei. Eine entsprechende Verpflichtung sollte gegebenenfalls im Gesetzestext verankert werden.

Zu § 19:

Es wird darauf hingewiesen, dass der in den Erläuterungen angeführte Link zur NANDO-Datenbank nicht funktioniert.

Zu § 22:

Die Abkürzungen „BFTK“ und „BMVIT“ sollten ausgeschrieben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. August 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt